

zu Dienstleistungs- und Versorgungsarbeiten einschließlich der Neuanfertigung bzw. Aufarbeitung von Möbeln und Bekleidung eingesetzt ist, während die überwiegende Mehrzahl der Arbeitskräfte für die AEB bereitgestellt wird. Es erfolgt keine Produktion in eigener Regie und mit eigenen Grundfonds. Diese historisch entstandene Form des Arbeitseinsatzes Strafgefängener hat unter unseren Bedingungen als entwickelter sozialistischer Industriestaat bedeutsame Vorteile:

- Die zur Arbeit eingesetzten Strafgefängenen sind im vollen Umfang unter den allgemein gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen in den Produktionsprozeß integriert. Sie erleben die Arbeit in ihrem AEB im wesentlichen so wie alle anderen Werktätigen und wie sie für sie auch wieder bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben charakteristisch ist.
- Die zur Leitung der Produktion, zur Anleitung und Kontrolle in den Arbeitsbereichen Strafgefängener eingesetzten Betriebsangehörigen der AEB stellen eine große gesellschaftliche Kraft dar, die im Prozeß der Erziehung der Strafgefängenen wirksam wird und die Erreichung des Strafzwecks unterstützt.
- Die mit der Leitung und Planung der Produktion verbundenen Aufgaben sowie die Gewährleistung des gesamten Reproduktionsprozesses obliegen den AEB. Damit kann sich der SV bei voller Wahrung der Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie vorrangig auf seine ureigensten Aufgaben konzentrieren.
- Die uneingeschränkte Verantwortung der AEB und die zentrale Entscheidung zur langfristigen Gestaltung des Arbeitseinsatzes der Strafgefängenen in der Volkswirtschaft bringen die Vorzüge unserer sozialistischen Planwirtschaft zum Tragen und sichern, daß er mit der gesellschaftlichen Entwicklung Schritt hält.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug tragen diesen Bedingungen Rechnung und gewährleisten einen effektiven Arbeitseinsatz der Strafgefängenen.

Durch entsprechende Beschlüsse des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Präsidiums des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1976 wurden die Grundstruktur des Arbeitseinsatzes der Strafgefängenen sowie die Zuständigkeit der Staatlichen Plankommission und des Mdl für notwendige Präzisierungen festgelegt. Zugleich wurde eine AEO als weitere bedeutsame Rechtsvorschrift über den Arbeitseinsatz Strafgefängener in der Volkswirtschaft erlassen. Sie ergänzt die grundsätzlichen Bestimmungen des StVG und stellt in Verbindung mit den abzuschließenden Vereinbarungen der Einrichtungen des SV und AEB über den Arbeitseinsatz der Strafgefängenen die rechtliche Basis für die Zusammenarbeit beider Partner dar.

Ausschlaggebend für das Niveau und die Konstruktivität dieser